

G e s e t z

vom **29. Mai 1969**
mit dem die Wahlordnung für die Städte
mit eigenem Statut abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Einzigter Artikel:

Die Wahlordnung für die Städte mit eigenem Statut,
LGB1.Nr. 2/1955, wird abgeändert wie folgt:

1. § 14 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 19. Lebensjahr vollendet hat, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und seinen ordentlichen Wohnsitz (§ 66 Jurisdiktionsnorm) in der Stadt hat."

2. § 33 hat zu lauten:

" § 33

Wählbarkeit

Wählbar ist ohne Unterschied des Geschlechtes jeder Wahlberechtigte, der vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 21. Lebensjahr vollendet hat.

3. Nach dem § 92 ist folgender § 92 a einzufügen:

" § 92 a

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde.

Die Gemeinde hat die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen."